



Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

AVE-Rundschreiben 25/2017

Berlin, 11. Dezember 2017

1. Handels- und Zollpolitik

Herausgeber:

1.1. Antidumping 1: Inkrafttreten der neuen Methodik zum 20. Dezember

Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE)

1.2. Antidumping 2: Einigung auf Reform der Handelsschutzinstrumente

Am Weidendamm 1a
10117 Berlin

**1.3. Antidumping 3: Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls
auf Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in China und Vietnam**

T +49 (0)30 59 00 99-432
F +49 (0)30 59 00 99-429

**1.4. Antidumping 4: Endgültiger Einfuhrzoll auf Einfuhr manueller
Palettenhubwagen aus China**

www.ave-international.de
info@ave-intl.de

1.5. Rechnungshof moniert Mängel und Schlupflöcher bei Zollkontrollen

V.i.S.d.P.: Kai Falk

1.6. Abschluss des EU-Handelsabkommens mit Japan

Ihre Ansprechpartner:

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

Andrea Breyer
Handelspolitik und Nachhaltigkeit
andrea.breyer@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-433

**2.1. Einreihungen in die Kombinierte Nomenklatur: Schienen für
Wandfliesenpaneelen, Badebrett, Heizmatte**

Stephanie Schmidt
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht
stephanie.schmidt@ave-intl.de
+49 (0)30 59 00 99-436

2.2. Neufassung der Dienstvorschrift Zollwertrecht (E-VSF Z 51 01)

Christiane Schultz
Projekte in Myanmar
christiane.schultz@ave-intl.de
+95 1 23 00 253

AVE-Rundschreiben 25/2017

1. Handels- und Zollpolitik

1.1. Antidumping 1: Inkrafttreten der neuen Methodik zum 20. Dezember

Im letzten Rundschreiben hatten wir von der Bestätigung der neuen Antidumping-Methodik durch das EU-Parlament berichtet. Der Rat hat diese am 04. Dezember nun ebenfalls angenommen. Nach der geplanten Unterzeichnung am 13. Dezember soll sie zum 20. Dezember 2017 in Kraft treten. Durch die Neuregelung wird die Unterscheidung zwischen Ländern mit und ohne Marktwirtschaftsstatus aufgehoben. Stattdessen muss von der Kommission jeweils die Existenz einer „erheblichen Marktverzerrung“ zwischen dem Verkaufspreis und den Herstellungskosten eines Produkts bewiesen werden. Hierfür kann die Kommission zudem Berichte für Länder und Wirtschaftssektoren erstellen, die Verzerrungen aufzeigen und als mögliche Belege für künftige Untersuchungen zur Verfügung stehen.

1.2. Antidumping 2: Einigung auf Reform der Handelsschutzinstrumente

[↑ TOP](#)

Auch im Hinblick auf die bereits seit 2013 verhandelte Reform der Handelsschutzinstrumente haben EU-Kommission, Rat und Europäisches Parlament am 05. Dezember 2017 eine Einigung erreicht. Die Einzelheiten liegen uns noch nicht vor, folgende Informationen haben wir aber erhalten: Durch die Neuerungen soll die aktuelle Dauer der Untersuchungen bis zur Verhängung vorläufiger Zölle von derzeit neun Monaten verkürzt werden (nach letzter Info auf sieben Monate bis zu maximal neun Monaten). Zudem soll bei Verzerrungen von Rohstoffpreisen von der lesser duty rule (Regel des niedrigsten Zolls) abgewichen werden. Vor der Verhängung vorläufiger Zölle soll eine Ankündigungsfrist von drei Wochen (nach dem Kommissionsvorschlag von 2013 nur zwei Wochen) gewährt werden. Zudem sollen Zölle erstattet werden, die während einer Auslaufüberprüfung erhoben werden, wenn sich herausstellt, dass die Antidumpingmaßnahme nicht mehr fortgesetzt werden darf. Bevor die Änderungen in Kraft treten können, sind noch die förmliche Zustimmung von Rat und Europäischem Parlament erforderlich.

1.3. Antidumping 3: Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in China und Vietnam

[↑ TOP](#)

Mit Verordnung vom 04. Dezember 2017 hat die Europäische Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf Schuhe mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam erhoben. Betroffen hiervon sind Schuhe mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder, ausgenommen Sportschuhe, nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe, Pantoffeln und andere Hausschuhe und Schuhe mit einem Schutz in der Vorderkappe. Bei Interesse finden Sie nähere Angaben in Amtsblatt der EU L 319 vom 05. Dezember 2017. Die Verordnung ist am 07. Dezember

AVE-Rundschreiben 25/2017

2017 in Kraft getreten.

1.4. Antidumping 4: Endgültiger Einfuhrzoll auf Einfuhr manueller Palettenhubwagen aus China

↑ TOP

Bereits mit Verordnung vom 29. November 2017 hat die Europäische Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren manueller Palettenhubwagen und wesentlicher Teile davon mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt. Hierzu finden Sie nähere Angaben im Amtsblatt der EU L 314 vom 30. November 2017. Die Verordnung ist am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten.

1.5. Rechnungshof moniert Mängel und Schlupflöcher bei Zollkontrollen

↑ TOP

Der Europäische Rechnungshof hat in einem aktuellen Bericht moniert, dass die EU-Zollkontrollen nicht wirksam angewendet werden. Er führte Prüfbesuche bei Zollbehörden in Spanien, Italien, Polen, Rumänien und im Vereinigten Königreich durch. Dabei wurde etwa festgestellt, dass im Vereinigten Königreich (UK) keine Garantien gefordert werden, so dass deutlich unterbewertete chinesische Waren in UK abgefertigt und dann zurück nach Kontinentaleuropa transportiert werden. Der auf den gefälschten Rechnungen angegebene Wert lag oft 5 bis 10-mal unter dem tatsächlichen Wert. Laut dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hätten die vom UK zwischen 2013 und 2016 bereitgestellten Zollabgaben um fast 2 Milliarden Euro höher sein sollen.

Zur Verbesserung der Zollkontrollen empfehlen die Prüfer der Kommission zahlreiche Maßnahmen, wie etwa eine stärkere Unterstützung der nationalen Zollbehörden, und eine Änderung am Zollrecht, um die Angabe der Versender verbindlich vorzuschreiben. Den Mitgliedstaaten empfehlen sie die Einführung von Kontrollen in den elektronischen Zollabfertigungssystemen, um Einfuhranmeldungen um in bestimmten Fällen die Einfuhranmeldung zu blockieren, ebenso sollen diese Ermittlungspläne aufstellen, um den Missbrauch von Zollbefreiungen für Waren aus dem E-Commerce mit Nicht-EU-Ländern zu bekämpfen.

Den Sonderbericht des Rechnungshofes finden Sie [hier](#).

↑ TOP

AVE-Rundschreiben 25/2017

1.6. Abschluss des EU-Handelsabkommens mit Japan

EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström und der japanische Außenminister Taro Kono haben am 08. Dezember 2017 den erfolgreichen Abschluss der letzten Beratungen zum Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und Japan bekanntgegeben. Eine politische Grundsatzvereinbarung war bereits Anfang Juli 2017 erfolgt, die Verhandlung der weiteren Einzelheiten wurde nunmehr abgeschlossen. Diese Vereinbarung über das größte bilaterale Handelsabkommen, das je von der Europäischen Union ausgehandelt wurde, ist ein wichtiges Zeichen gegen den zunehmenden Protektionismus. Die EU und Japan werden nun mit der rechtlichen Überprüfung des Textes beginnen (Rechtsförmlichkeitsprüfung). Nach deren Abschluss erfolgt die Übersetzung in die Amtssprachen der EU und ins Japanische. Das Abkommen wird dann dem Europäischen Parlament und den EU-Mitgliedsstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden. Ein Inkrafttreten ist noch vor Ende der laufenden Amtszeit der Europäischen Kommission 2019 geplant.

2. Außenwirtschafts- und Zollrecht

[↑ TOP](#)

2.1. Einreihungen in die Kombinierte Nomenklatur: Schienen für Wandfliesenpaneelen, Badebrett, Heizmatte

Mit drei Durchführungsverordnungen vom 30. November 2017 hat die Europäische Kommission bestimmte Waren in die Kombinierte Nomenklatur eingereiht:

Eine Ware, bestehend aus zwei horizontalen und zwei vertikalen Schienen aus extrudiertem Aluminium, die in Form eines Rahmens an der Wand befestigt werden und zur Befestigung von Wandfliesenpaneelen dienen, wird als „andere Waren aus Aluminium“ in den KN-Code 7616 99 90 eingereiht (Amtsblatt der EU vom 08. Dezember 2017, L 324/3).

Ein sogenanntes Badebrett aus Kunststoff mit Abmessungen von etwa 35 x 69 cm, das als Hilfe beim Ein- und Ausstieg in bzw. aus der Badewanne oder als Sitz bzw. Ablage für Badprodukte verwendet werden kann, wird als „andere Haushalt- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände aus Kunststoffen“ in den KN-Code 3924 90 00 eingereiht (Amtsblatt der EU vom 08. Dezember 2017, L 324/6).

Eine gepolsterte Heizmatte, die ein Heizelement enthält und der Wärmebehandlung verschiedener Teile des menschlichen Körpers dient, mit Abmessungen von ca. 190 x 80 x 4 cm, wird als „Elektrowärmegeräte“ in den KN-Code 8516 79 70 eingereiht (Amtsblatt der EU vom 08. Dezember 2017, L 324/1).

AVE-Rundschreiben 25/2017

Alle drei Verordnungen treten am 28. Dezember 2017 in Kraft.

2.2. Neufassung der Dienstvorschrift Zollwertrecht (E-VSF Z 51 01)

[↑ TOP](#)

Die Bundesfinanzverwaltung hat in der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung die Neufassung der Dienstvorschrift Zollwertrecht veröffentlicht. Die Änderungen gelten bereits seit dem 10. November 2011. Wir haben Ihnen diese im Anhang beigefügt.

[↑ TOP](#)